



**GEMEINDE BAD SCHÖNBORN
ORTSTEIL BAD MINGOLSHEIM**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen
Bauvorschriften**

„Thermenhotel Bad Schönborn“

Prüffassung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Thermenhotel Bad Schönborn“

Projekt-Nr.

20108_1

Bearbeiter

Dipl. Umweltwissenschaften M. Burstert

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Interne Prüfung: MR, 26.09.2022

Datum

29.09.2022



Bresch Henne Mühlिंगhaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsgebiet	1
1.2. Datengrundlage	1
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	4
2.1. Avifauna.....	4
2.2. Reptilien.....	4
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten.....	5
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	5
3.1.1 Avifauna.....	5
3.1.2 Reptilien.....	5
3.2. Vorhabenwirkungen	6
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	6
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	7
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	8
6. Literaturverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet	2
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	4
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	4
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	5
Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	6
Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen.....	7
Tab. 6: Empfohlene Maßnahmen	7

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Thermenhotel Bad Schönborn“.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde vom der Gemeinde Bad Schönborn mit dieser Leistung beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Bad Mingolsheim.

Es wird begrenzt durch die Kraichgaustraße im Norden. Im Süden grenzen zum einen die Thermarium GmbH & Co. KG und zum anderen die Celenus Gotthard-Schettler-Klinik an.

Westlich des Gebietes ist der Parkplatz der Thermarium GmbH & Co. KG und östlich der Well-MobilPark Bad Schönborn als Wohnmobilstellplatz zu finden.

Im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes befinden sich Heckenstrukturen sowie einzelne Bäume. Im südlichen Randbereich befindet sich eine Rasenfläche, der Großteil des Plangebietes ist versiegelt (Abb. 1).

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP (bhmp, 2022) sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum April - September 2022 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2022).



Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet
(ESRI, 2022)

1.3. Rechtsgrundlage

Der besondere Artenschutz wird in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen vormittags begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden konnten.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von April bis Juni statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
11.04.2022	07:45	4	0	0	0
25.04.2022	14:45	8	0	20	1
09.05.2022	07:30	14	0	0	0
23.05.2022	08:00	14	0	40	0
13.06.2022	12:15	8	0	10	1

2.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauer- und Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, zwei Erfassungen erfolgten im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen statt (siehe Tab. 2)

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
13.04.22	11:00	17	0	10	1
28.04.22	11:15	15	0	0	1
04.05.22	14:30	19	0	25	1
26.08.22	11:15	26	0	40	2
06.09.22	11:00	22	0	25	2

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden, auf Grundlage der Kartierungsergebnisse, die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 0), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wird anhand der zu erwartenden Wirkungen (Kap. 3.2) die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potenziellen Wirkräumen 8 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3). Die Arten sind allesamt ubiquitär, das heißt, sie sind weit verbreitet und häufig. Einzig der Haussperling wird als Art die stark im Rückgang begriffen ist in der Vorwarnliste geführt.

Das Untersuchungsgebiet ist somit äußerst artenarm und hat für diese Artengruppe geringe bis keine Bedeutung.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Brutvogel		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel		
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel		
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel		

3.1.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten wie Mauer- und Zauneidechse ist im Plangebiet somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3.2. Vorhabenwirkungen

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	Vögel
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	Vögel
betriebsbedingt		
Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Vögel

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse ist eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme **V1**; Tab. 5). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf. Aufgrund bereits bestehender Bebauung im direkten Umfeld der Planung, ist nicht zu erwarten, dass das Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Scheiben signifikant steigt. Trotzdem wird empfohlen

Maßnahmen zur Minimierung von Vogelschlag an Scheiben zu ergreifen (Maßnahme **E1**; Tab. 6).

Für den Haussperling als einzige Art der Vorwarnliste kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden: Der Haussperling brütet in den umliegenden Gebäuden. Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben somit nicht direkt betroffen. Das Untersuchungsgebiet wird gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Bedeutung ist jedoch nicht als essenziell einzuschätzen. Im nahen Umfeld sind weitaus hochwertigere Nahrungsflächen vorhanden. Auch nutzen die Haussperlinge gelegentlich Bereiche der Heckenstrukturen als Ruhestätte. Eine essenzielle Bedeutung konnte jedoch nicht abgeleitet werden, im nahen Umfeld sind deutlich stärker frequentierte Heckenstrukturen in großer Zahl vorhanden.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden, ist eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Tab. 5).

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang November und Ende Februar.		
<i>Vermeidung der Tötung von Einzeltieren im Zuge der Baufeldräumung</i>		

Tab. 6: Empfohlene Maßnahmen

E1	Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen	Vögel
<p>Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m² Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Das umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % (Schmid, 2016) zur Reduzierung von Spiegelungen. Eine dadurch entstehende Durchsicht ist durch halbtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster zu vermindern. • Ausschließliche Verwendung der hochwirksamen Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum). • Einzelne Greifvogel-Silhouetten Fenstern sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. <p>Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm, Schweizerische Vogelwarte Sempach https://vogel-glas.vogelwarte.ch sowie Wiener Umwelthanwaltschaft https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoeko-logie/vogelanprall-an-glasflaechen.</p>		
<p><i>Vögel sind nicht in der Lage durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch o.g. Maßnahmen deutlich reduzieren. Ein</i></p>		

Gefährdungspotenzial liegt bei ungeteilten Glasflächen ab 2 m² Größe und mehr als 50 cm Breite vor (NABU, 2021). Zur ungenügenden Wirksamkeit von Greifvogelsilhouetten und UV-Markierungen liegen aktuelle Erkenntnisse vor.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2022). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Thermenhotel Bad Schönborn"*.
- NABU. (2021). *Handlungsleitfaden - Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen*. NABU Dresden-Meißen e.V.
- Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler. (2012). *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. Sempach: Schweizerische Vogelwarte.
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.